



Art. 98 Abs. 2 und 116 Abs. 2 ERV

(Änderung des Entwurfs vom 30. September 2005)

Art. 98 Abs. 2

² Folgende Positionen werden nicht in die Berechnung nach Absatz 1 einbezogen:

- a. bei Anwendung des Schweizer Ansatzes nach Artikel 106 Bst. a : Positionen nach Artikel 50 Absatz 1, Positionen nach Artikel 51 mit einer Restlaufzeit bis zu ~~einem Jahr~~ **drei Monaten** sowie Positionen nach Artikel 52 und 54 Abs. 1;
- b. bei Anwendung des internationalen Ansatzes nach Artikel 106 Bst. b : Positionen, welche gemäss Artikel 124 vollständig von der Berechnung der Gesamtposition einer Gegenpartei ausgenommen sind;
- c. Positionen gegenüber Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe, soweit sie als befreite gruppeninterne Positionen gemäss Artikel 104 Absatz 1 gelten;
- d. nach Artikel 97 durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckte Anteile einer Position;
- e. Positionen, die nach den Abzügen gemäss Bst. a-d kein Klumpenrisiko mehr bilden;
- f. Forderungen gegenüber einem Konsortium nach Artikel 101 Absatz 2 Buchstabe d, sofern und im Umfang als sie gleichzeitig nach Artikel 102 in der Gesamtposition eines oder mehrerer anderer Konsorten als Teil dessen Klumpenrisikos miterfasst sind.

Art. 116 Abs. 2

² Abweichend von Absatz 1 gilt:

- a. für Forderungen gegenüber Unternehmungen gemäss Artikel 55 ein Risikogewichtungssatz von 100 Prozent;
- b. ~~für Forderungen gegenüber Banken gemäss Artikel 51 ein Risikogewichtungssatz von 20 Prozent für alle Laufzeiten;~~
- c. für Forderungen gedeckt durch bei der Bank verpfändete oder mindestens gleichwertig sicher gestellte Bareinlagen sowie Forderungen gedeckt durch Kassenobligationen, Anleiheobligationen und andere nicht nachrangige Schuldtitel, die von der Bank selbst ausgegeben und bei ihr verpfändet oder mindestens gleichwertig sichergestellt sind, ein Risikogewichtungssatz von 0 Prozent.